BRAŞOV / KRONSTADT / BRASSÓ / CORONA

1555

Keywords: *town council, centumviri, elections, custom, town house, law, office*

p. 40

Decretale Coronensium hoc est Liber senatusconsultorum seu plebiscitorum civitatis Coronensis per senatum et centumviros retractactum, anno a restituta salute humana MDLV

p. 45

Von der jährlichen Erwählung der Obrigkeit oder Raths in Kronstadt

Es berichten uns die heiligen und der Menschen Gesetze und Schriften, daß der weltlichen Obrigkeit fürnehmste Ämter sorgen nutzbare Gesetze insgemein stiften, und die, so zuvor nützlich gemacht durch anführen der Fürsichtigkeit und Erachtung der Gerechtigkeit einem jeden ohne Ansehn der Person dienen laßen, sie handhaben und schützen, dieweil es auch billig ist, daß ein Obrigkeit ein sehendes und lebendiges Recht oder Gesetz dem Volk sorgen soll, hat man nicht ohne guten Rath diesen Articul oder Satzung von der Weise und Form jährlich neue Rathe zu gewöhnliche Zeit einzusetzen, einen Anfang dieses Stadtdecretalbuchs oder gemeinen Stadtsatzungen sorgen und setzen wollen. Denn es auch aus Erfahrenheit (adeptness) kund und offenbar ist, daß einem gottesfürsichtigen, einträchtigen und glückseligen Anfang auch ein löbliches und glückliches Regiment als gemeinen Nutzes und der Rechte eine billige /p. 46/ Verwaltung nachfolget. Derohalben mit großem fleiß und spitziger acht man umschauen, sich besinnen und hoch bemühen soll, daß zugleich, wie die göttlichen Zeugniße zeugen, wie Obrigkeit ein Stift und Ordnung Gottes ist, also auch die jährliche Einsetzung und Erwählung derselben nach dem Willen Gottes, welcher liebet den Orden und Eintracht, gehalten wurde. Drum hinweggelegt alle Begierdn der Liebe und Freundschaft, Haß und

Neid, das Ansehen der Geschenke und Bescheidung alles gehäßigern, heimlichen Einblasen und hinterlistigen Bered- und Überredens, dadurch die Einfältigkeit der Einfältigen pfleget verdeckt und verrucht zu werden.

Es sollen alle und jede Erwähler, welchen auf die Zeit vergönnet und vertraut ist, Gottesstatt zu erfüllen und sein Amt auszurichten, fürgestellt haben einen Ziel, Gott und ein gemein Heil des Vaterlands und die feste und steife Regel der heilsamen Unterrichtung des Wolhweisen Jethro seinem Eidam ///p. 47// Exod 10. Mosi, der doch durch des heiligen Geistes Anwährungen und führer von ihn sehr klug war gegeben: versehet ruf aus allem Volk mit weisen Männern, so Gott fürchten, die Wahrheit lieben und haßen den Geitz.

Es wird oft und dick in sonderlichen Gesprächen geklagt, daß der gemeine Nutzen übel verwaltet würde, beschuldigen den die, so unterweilen listig der Regierung gewaltig worden, strafen aber nimmer sich selbsten, so doch manchmal desselben Ordens durch eigene Anweisung und zu gefallen gehaltener Erwähnung Ursachen sind. Darum daß euer gemein Standen grüne, daß das Regiment huldig und glückselig sey, daß die innerlichen oder bürgerliche Zwietracht, welche des gemeinen Standes Verderbniß sind, vermeidt und gesteuret sind und eine gemeine Einbracht erhalten werde, wird viel an Euch, ja an Euch, die ihr Gottes und der gemeine Amt und Stande erfüllet, gelegen seyn, nemlich, wo ihr auf keiner Seite von der heilsamen gesagten Lehre des // p. 48// Jethro und darnach euren andren Statuten durch eine einträchtige Verwilligung und Rath gemacht und beschloßen, weichen werdt, sondern fest und beständig, soviel euer und der ganzen Gemein der Heil und Erhaltung belangen soll, euch und euren Nachkömlingen nützlich, ungekränkt und unbeschnitten bewahren un behalten werdt. Die Erwählung aber der Amtleute soll von nun an hinfürbaß jährlich auf folgende Weise halten werden.

Jm Jahr Christ 1555 am 12 Januarii haben Herren Richter und Geschworene Herrn des Ehrbaren Raths, samt der Besammlung der Hundertmann zu erneuen diesen Artikel, so im Jahr 1520 beschloßen und im Jahr 1529 wiederholt worden, mit einer Gottfurchtsamen enträchtligen Begierde eines Willens und Gemüths mit weisen Rath und Vorbrachtung ur

Wohlfahrt der Gemein zu gut und zu kommende Ruhe des gemeinen Standes endlich geschyt und beschloßen:

//p. 49//

1. Das zum ersten zwar in Erwählung und Einsitzung des neuen Raths zu gewönhicher Zeit nach der sehr alten und löblichen Gewohnheit, welche die geschriebene Rechte für ein Recht achten und halten, sollen Ruffen der Stände erhalten werden, nemlich, daß der Richter, so erwählt wird, soll honn gewest seyn: zukünftigen honn soll ein Geschworener Borger, und ein neu Borger soll ein Glied der hundertmannen gewest seyn.

2. Zum andern, in Erwählung des Richters und Hannens hat man zu frommen und Nutzen der Gemein diesen Orden und Weise zu halten für gut angesehen, daß ehe man die Stimmen einnehme, sollen aus jeden Viertell einen Löblichen Achtbaren Tugendrechtlichen Mann, der schreiben kann, erwählen: diese vier Männer sollen aller und eines jeden Stimme besonders anhören, und bezeichnen; nachdem auf vermerckte Weise die Erfahrung aller Begehren und Stimmen beschloßen ist, sollen die so fürtreffen mit den Stimmen in der Zahl (wo sie nicht billige Entschudigung haben) ohne alles Widersprechen sich der Ehren und Bürden der Ämter unterlaßen. Nach wollzogenes Ordnung sollen erwählt // p. 50// beide Rath als Richter und Hann die ältesten vier Börger aus jeden Viertel einen Kiesen (pebble) und erwählen mit dieser ihrem Rath, welche den nun aus langem beweisen und manichfältiger Erfahrung der ihre Eigenschaft und fleiß so erwählt sollen werden, erfahren haben; doch mit Erwilligung der Gemein sollen auch die andren Ratsherrn so noch gebrechen, erwählt werden.

3. Zum dritten, ist sehr berechtigt, daß nach der aufgeschriebenen Weise und Form, so die Erwählung ist gehalten worden, soll kein Erwählen aus leichtfertigen Ursachen den Amt, so ihm von Gott und der Obrigkeit und der Gemein ist aufgelegt und verbraucht, widerreden noch sich daraus zu ziehen vornehmen und bemühen. Wird aber aus billigen Ursachen zu widerreden bewegt, so soll er für den neuen erwählten Rath erscheinen und allda sich öffentlich entschuldigen u entbürden. Werden seine fürgewendte argumenta oder das … des Ursachen genugsam geachtet, so mag ihm als Jahres frist gelaßen werden, wären sie aber unkräftig und // 51/// er

dennoch den Rath nicht zu Willen seyn wollte, soll er zur Strafe das Jahr in die Versammlung der Gemeinde aufs Rathhaus nicht berufen werden.

4. Zum vierten ist auch beschloßen worden, daß 25 aus jedem Viertel der Stadt Ehrbahre und eines löbligen Lebens Männer vom Rath erwählt werden, daß die Zahl der Hundertmanner, daher sie auch den Namen haben, erfüllt werden und sollen mit Namen in Register gefaßt werden. Stürben jährlich etliche, alle die Stellen sollen wiederum mit neuen erfüllt werden und ihr Namen auch bei die andren gesetzt. Aus diesen soll keiner aus geringer und leichtfertiger Ursache, ausgenomen öffentlicher Laster, aus der Versammlung der hundertmänner aufs Rathhaus ausgelaßen werden.
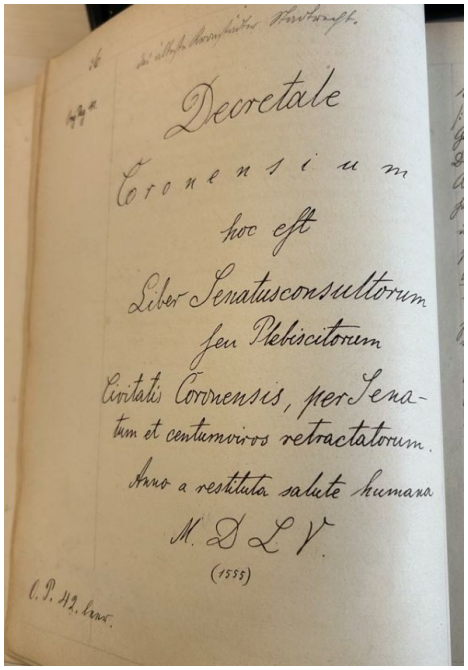
Archive of the Honterus Gemeinde, Trausch Manuscript collection
IV F1- T9 101 no. 207